

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/4 2004/03/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
92 Luftverkehr

Norm

AVG §37;
AVG §38;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
B-VG Art130 Abs2;
B-VG Art132;
LuftfahrtG 1958 §30 Abs1 litb;
LuftfahrtG 1958 §32;
VwGG §27 Abs1;
VwGG §27;
VwGG §42 Abs4;
VwGG §62 Abs2;
VwRallg;
ZLPV 1958 §11 lita;
ZLPV 1958 §7 Abs1;

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer wird die tatsächwidrige Ausstellung eines Gutachtens trotz Unterlassung der Prüfungsabnahme vorgeworfen. Im Falle einer Verurteilung wäre die Behörde an eine rechtskräftige Bestrafung insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht. Die im - bereits anhängigen - Strafverfahren zu entscheidende Frage ist präjudiziell für die im Beschwerdefall zu beurteilende Verlässlichkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 32 LuftfahrtG. Bei der - ins Ermessen der Behörde gestellten - Entscheidung, die Vorfrage selbst zu beurteilen oder von der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch zu machen, sind in erster Linie Aspekte der Verfahrensökonomie maßgebend (vgl die bei Walter/Thienel, Die Österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, unter E 107 ff zu § 38 AVG wiedergegebene hg Judikatur). Diese Aspekte sprechen im Beschwerdefall für eine Aussetzung des Verfahrens, zumal im Strafverfahren bereits eine rechtskräftige Anklageschrift vorliegt.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere RechtsgebieteErmessen besondere RechtsgebieteErmessen
VwRallg8Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung ErmessenBegründung von ErmessensentscheidungenIndividuelle
Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030207.X01

Im RIS seit

08.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at